

Hinweise zur Veranstaltungsanzeige / zum Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes

1. Die Anzeige einer Veranstaltung, bzw. der Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes, muss grundsätzlich 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Dies ist erforderlich, um die Anhörung bzw. Unterrichtung der zuständigen Fachbehörden sicherzustellen.
2. Bei Veranstaltungen, die fliegende Bauten, z.B. Zelte ab einer Grundfläche von 75 m², Bühnen ab einer Grundfläche von 100 m² und einer Höhe ab 5 Metern betreffen, ist bei der zuständigen Bauaufsicht des Oberbergischen Kreises, (Postanschrift: Oberbergischer Kreis, Der Landrat, Molkestraße 42, 51641 Gummersbach) unverzüglich die Zeltabnahme zu beantragen.
3. Bei Veranstaltungen¹⁾ auf öffentlichen Verkehrsflächen (z.B.: Festzügen, Ausstellungen, Jahrmärkten) ist - unabhängig von der gaststättenrechtlichen Erlaubnis -, ein Antrag auf Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsflächen beim Straßenverkehrsamt des Oberbergischen Kreises (Postanschrift: Oberbergischer Kreis, Der Landrat, Gummersbacher Straße 41a, 51645 Gummersbach) nach § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung zu beantragen. **Hinweis:** Sie können das Antragsformular auf verkehrsregelnde Maßnahmen anlässlich einer Veranstaltung [hier downloaden](#)
4. Nutzung privater Grundstücke²⁾. Bitte in der Veranstaltungsanzeige unter Bemerkungen angeben, ob eine privatrechtliche Erlaubnis zur Grundstücksnutzung vorliegt.
5. Das Abbrennen eines Feuerwerks³⁾ ist nach § 23 Abs. 3 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz anzeigepflichtig. Der Anzeige ist vorab vom Verantwortlichem für das Abbrennen des Feuerwerkes bei der Stadtverwaltung Bergneustadt (SG 31/Ordnung), Kölner Str. 256, 51702 Bergneustadt, zu stellen.
6. Werden Getränke von verschiedenen Betreibern abgegeben, so bedarf jeder für sich eine Schankerlaubnis.
7. Die bei der Zubereitung von Speisen tätigen Personen müssen im Besitz eines gültigen Gesundheitsausweises sein.
8. Beim Ausschank von Alkohol wird stets eine Abortanlage gefordert.
9. Bei Gaststätten in fliegenden Bauten (Zelte etc.) mit Ausschank alkoholischer Getränke müssen folgende Toiletten vorhanden sein.

Besucherplätze bis	Toilettenbecken		Urinale	
	Herren	Damen	Becken (Stück) nach § 12 Abs. 3 GastG	od. Rinne (lfd. Meter)
200	1	2	3	2
400	1	3	3	2
500	1	3	4	3
600	2	4	4	3
800	2	5	5	4
1000	3	6	5	4

10. Über die Beseitigung der anfallenden Abwässer ist bei der Stadt Bergneustadt (SG 42/Baubetriebshof), Kölner Str. 256, 51702 Bergneustadt oder fernmündlich, unter 02261/404163, eine Regelung zu treffen.
11. Getränkeschankanlagen sind vor Inbetriebnahme nach den einschlägigen Bestimmungen (Schankverordnung) durch einen Sachkundigen zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu bescheinigen.
12. Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten ist allgemein nach den Vorschriften der Gaststättenverordnung festgelegt. Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit verkürzt oder aufgehoben werden. Zuständig hierfür ist die Stadtverwaltung Bergneustadt (SG 31/Ordnung), Kölner Str. 256, 51702 Bergneustadt.
13. Das Aufstellen von Werbeplakaten und Werbebannern auf/an einer öffentlichen Liegenschaft, öffentlichen Verkehrsfläche, bedarf einer Sondernutzungserlaubnis und ist gebührenpflichtig. **Der Antrag hierzu ist mit Ihren Angaben zur Größe, Anzahl und Dauer der Werbung in der Veranstaltungsanzeige gestellt worden und braucht nicht mehr gesondert beantragt zu werden.**
14. Es wird darauf hingewiesen, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage nach § 12 Abs. 3 GastG nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Abs. 3 GastG mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden. Die vorsätzliche oder fahrlässige Einleitung von Abwässern in ein Gewässer (auch Grundwasser) wird strafrechtlich verfolgt (§ 324 StGB)